



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Jansen (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Zugangskriterien für Frauenhäuser in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

Auf Nachfrage der Abgeordneten Ranka Prante (Drucksache 17/1525) gab die Landesregierung an, dass nach Auffassung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände Zugangskriterien für die Annahme von Frauen aus anderen Bundesländern entwickelt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Ob Zugangskriterien für die Aufnahme von Frauen in schleswig-holsteinischen Frauenhäusern entwickelt und wie diese ggfs. ausgestaltet werden, ist nach jüngsten Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden offen. Insofern können die folgenden Antworten nur erste Überlegungen innerhalb der Landesregierung wiedergeben.

1. Wie definiert die Landesregierung Zugangskriterien in Bezug auf Frauenhäuser?

Antwort der Landesregierung:

Zugangskriterien in Bezug auf Frauenhäuser beinhalten Voraussetzungen, aufgrund derer Frauen und ihre Kinder in einem Frauenhaus aufgenommen werden.

2. Was sind aus jetziger Sicht der Landesregierung Zugangskriterien für Frauenhäuser (bitte einzeln auflisten)?

Antwort der Landesregierung:

Zugangskriterien wurden bislang nicht entwickelt (siehe Vorbemerkung der Landesregierung)

3. Was ist aus Sicht der Landesregierung das Ziel der Einführung von Zugangskriterien?

Antwort der Landesregierung:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

Zugangskriterien könnten sicherstellen, dass alle von Gewalt betroffenen Frauen aus Schleswig-Holstein sofortige Zuflucht in einem der hiesigen Frauenhäuser finden. Ferner könnten Zugangskriterien verhindern, dass Schleswig-Holsteinerinnen aufgrund hoher Belegung der Frauenhäuser mit ortsfremden Frauen keine Zuflucht fänden. Davon unabhängig würden ortsfremde Frauen, bei denen die besondere Gefährdungslage eine wohnortferne Zuflucht notwendig machte, ebenfalls in Frauenhäusern in Schleswig-Holstein aufgenommen.

4. Berücksichtigen Zugangskriterien aus Sicht der Landesregierung das Selbstbestimmungsrecht jeder Frau z.B. auf freie Wahlmöglichkeit des zu zukünftigen Wohnortes?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort der Landesregierung:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

5. Wie und durch welche Stellen, durch welche Gremien und in welchem Zeitraum sollen die Zugangskriterien für Frauenhäuser in Schleswig-Holstein entwickelt werden bzw. wurden diese entwickelt?

Antwort der Landesregierung:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

6. Wie ist diesbezüglich die weitere Terminplanung?

Antwort der Landesregierung:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

7. Wie unterscheiden sich aus Sicht der Landesregierung Zugangskriterien von Zugangsbeschränkungen?

Antwort der Landesregierung:

Zugangskriterien erfordern in jedem Fall eine Prüfung des Einzelfalles, während Zugangsbeschränkungen darauf ausgerichtet sind, eine bestimmte Personengruppe generell auszuschließen.

8. Wie und durch welche Stellen soll die Anwendung der Zugangskriterien überprüft werden?

Antwort der Landesregierung:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

9. Stellt die Gefährdungsanalyse aus Sicht der Landesregierung ein geeignetes Instrument dar, das den Schutz und die Sicherheit hilfeschender „ortsfremder“ Frauen und Kinder ausreichend gewährleistet?

Wenn ja, warum und wie ist die Landesregierung zu dieser Bewertung gelangt?

Antwort der Landesregierung:

Die Gefährdungsanalyse könnte nach Auffassung der Landesregierung ein geeignetes Instrument sein. Dies zeigen vor allem die Erfahrungen, die die Polizei mit diesem Instrument bei der Prävention häuslicher Gewalt gemacht hat.

10. In welchem Verhältnis steht die Gefährdungsanalyse zu den Zugangskriterien?

Antwort der Landesregierung:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

11. Wie soll die Gefährdungsanalyse erfolgen?

Antwort der Landesregierung:

Denkbar wäre, dass die Fachkräfte in den Frauenhäusern, die in der Regel eine Ausbildung zu Diplom-Sozialpädagoginnen abgeschlossen haben, die Gefährdungsanalyse im Gespräch mit der Frau durchführen. Sofern das Frauenhaus in der Herkunftsregion einbezogen wurde, könnten die dortigen Fachkräfte beteiligt werden. Diese Gespräche würden regelmäßig telefonisch geführt.